



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den

berufsbegleitenden
Master-Studiengang
Soziale Gerontologie

an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
03.11.2021**

**Studienordnung
für den Master-Studiengang
Soziale Gerontologie
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Soziale Gerontologie“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	5
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 5 Ziel des Studiums	6
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	8
§ 8 Zuständigkeiten	8
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	9
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	10
§ 11 Inkrafttreten	10

Anlagen

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Soziale Gerontologie Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Master-Studium der Sozialen Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Sozial-, Gesundheits-, Pflege-, Rechts-, Wirtschaftswissenschaften, Psychologie oder einer verwandten Disziplin (z.B. Demografie, Geografie, Erziehungs-, Geistes-, Kultur-, Medien-/Kommunikationswissenschaften) oder ein Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengang im Umfang von 210 ECTS-Punkten erforderlich. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschlüssen anderer Fachrichtungen (z.B. Architektur, Technik- und Ingenieurwissenschaften, Kunstwissenschaften, Medizin) können auf gesonderten Antrag zugelassen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(3) Ferner ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder in einem äquivalenten Arbeitsbereich – die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss – nachgewiesen wird. Diesbezügliche Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten in staatlichen oder staatlich anerkannten Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungstest einschlägige fachbezogene Zusatzqualifikationen nachweisen. Der Eignungstest besteht aus einem persönlichen 30-minütigen Gespräch, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Vorkenntnisse zu (a) Besonderheiten der Lebenssituation älterer Menschen und (b) Altenhilfestrukturen zur Versorgung hilfebedürftiger älterer Menschen unter Beweis stellen. Der Eignungstest wird vom Studiengangsleiter der Sozialen Gerontologie und einer Beisitzerin/einem Beisitzer durchgeführt. Das Ergebnis des Eignungstests ist zu dokumentieren. Im Falle eines negativen Bescheides ist dieser mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Eignungstest kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

(5) Alternativ zum Eignungstest kann die Eignung zum Studium auch durch eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder in einem äquivalenten Arbeitsbereich – die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss – nachgewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind spätestens mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(6) Außerdem ist für die Zulassung zum Master-Studiengang Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des berufsbegleitenden Studiums eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder einem angrenzenden Berufsfeld i.S. von § 2 Absatz 3 im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen sind Individuallösungen möglich. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

(7) Die ausgeübte Tätigkeit nach Absatz 6 ist auch dann erfüllt, wenn eine regelmäßige ehrenamtliche Tätigkeit mit Bezug zu älteren Menschen oder einem angrenzenden Berufsfeld i.S. von § 2 Absatz 3 im Umfang von mindestens 15 Wochenstunden ausgeübt und nachgewiesen wird.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

(4) Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten Hochschulabschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden auf Antrag abgewichen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium Soziale Gerontologie beginnt jährlich mit dem Sommersemester und ist als Teilzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Master-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst fünf Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Soziale Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, hochqualifiziertes Führungspersonal zur Ausübung von eigenverantwortlichen Aufgaben in der gerontologischen Berufspraxis und Forschung auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Lehrstoffvermittlung gekennzeichnet. Absolvent/innen sollen befähigt werden, selbständig komplexe gerontologische Zusammenhänge zu erfassen, konkrete Fragestellungen herzuleiten, mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu analysieren und die daraus resultierenden Ergebnisse für ein interdisziplinäres Fach- und Laienpublikum verständlich und in geeigneter Form zu kommunizieren. Dazu gehört insbesondere die Formulierung von forschungsbasierten Empfehlungen für Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft, öffentlichen Verwaltungen und Altenhilfe/Altenarbeit sowie angrenzenden Gebieten.

(2) Das Studium knüpft an den beruflichen Erfahrungen der Studierenden in gerontologischen oder benachbarten Arbeitsfeldern an und erweitert diese durch den Erwerb sowohl von fachspezifischen als auch fachunabhängigen Kompetenzen. Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen, die auf differenzierte theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten in der grundlagen- und anwendungsbezogenen gerontologischen Fachdiskussion abzielen. Der Erwerb fachunabhängiger Kompetenzen umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten für ein effektives und effizientes Handeln im beruflichen Alltag.

(3) Die erforderlichen fachlichen, methodischen und kommunikativen Wissens- und Erfahrungsbestände werden in einer anwendungsorientierten Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage erschlossen und führen zum Erwerb von beruflichen Spezialqualifikationen, die es den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges ermöglichen, gerontologische Berufsaufgaben fachkompetent, kreativ und innovativ zu lösen.

(4) Das Lehrangebot im Studium Soziale Gerontologie fußt auf einer Betrachtungsweise der Gerontologie als einer integrativ-multidisziplinären Querschnittswissenschaft mit einem primär sozialwissenschaftlichen Zugang. Es strebt in besonderer Weise die Erhöhung erkenntnistheoretischer sowie forschungsmethodischer Fähigkeiten für die professionelle Reflexion und zielbewusste Bearbeitung berufsfeldrelevanter Organisations- und Interventionsprozesse an.

(5) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(6) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung und Ausbau ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft, Technik und Gesellschaft zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt.

Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Soziale Gerontologie an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- das Abschlussmodul (Abs.4) und
- Wahlmodule (Abs.5).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Das Abschlussmodul im vierten und fünften Studiensemester beinhaltet die Master-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 21 ECTS-Punkten.

(5) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Master-Studienganges Soziale Gerontologie sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Master-Studienganges Soziale Gerontologie und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultät zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Master-Studiengang Soziale Gerontologie gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät Sozialwissenschaften bestellt eine Studienkommission Soziale Gerontologie. Diese setzt sich paritätisch aus eigenständig Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen werden. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Master-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften.
- (3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Soziale Gerontologie ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Master-Studiengang Soziale Gerontologie wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Exkursionen (Absatz 5).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen, wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten.

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Exkursion stellt einen konkret anschaulichen Anwendungsbezug zu vorher vermitteltem theoretischem Wissen her. Dabei besuchen Studierende unter fachlicher Anleitung der Lehrkraft Einrichtungen, die besagte Lehrinhalte konkret anwenden. Im Modul 6 „Innovation und Digitalisierung im Alter“ gibt es eine Pflichtexkursion. Dadurch gewinnen die Studierenden einen anschaulichen Eindruck der Wirksamkeit digitaler Technologien.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-6) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. In der Regel ist dies eine Professorin oder ein Professor. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studiengangs. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2022.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 03.03.2021 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 03.11.2021.

Zittau/Görlitz am 03.11.2021

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester					SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5		
1	278950 Theoretische Grundlagen der Gerontologie	V	8					8	10
		S/Ü							
		P							
2	284700 Forschungspraktikum, Methoden empirischer Altersforschung	V						9	15
		S/Ü	2	2	2				
		P	1	1	1				
3	279150 Sterben und Trauerbegleitung	V						4	5
		S/Ü	4						
		P							
4	279200 Alternssoziologie und Sozialpolitik	V						6	8
		S/Ü		6					
		P							
5	279250 Gesundheit, Pflege und Behinderung im höheren Lebensalter	V						4	5
		S/Ü		4					
		P							
6	279300 Innovation und Digitalisierung im Alter	V						4	5
		S/Ü		1.5	2				
		P							
		W		0.5					
7	279350 Rechtliche Grundlagen der Gerontologie	V						4	5
		S/Ü			4				
		P							
8	279400 Lebensqualität im höheren Lebensalter: Chancen und Ressourcen	V						4	5
		S/Ü			4				
		P							
9	279550 Interventionsgerontologie	V						4	6
		S/Ü				4			
		P							
10	279600 Abschlussmodul (Master- Arbeit und Verteidigung)	V						4	21
		S/Ü							
		P							
		W				2	2		
11	279500 Leitungstätigkeit in Organisationen	V						4	5
		S/Ü					4		
		P							
SWS des Studiengangs			15	15	13	6	6	55	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			15	13	30	6	26	-	90

- * 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden
- ** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>